

## 1 Ergebnis der Jahresrechnung

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

		Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
		€	€	€
	Soll - Einnahmen	161.932.501,24	17.691.596,59	179.624.097,83
	davon Globalbereinigung	-3.906.000,00	0,00	-3.906.000,00
+	Neue Haushaltseinnahmereste	-	63.500,00	63.500,00
-	Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
-	Abgang alter Kasseneinnahmereste	296.812,53	0,00	296.812,53
<b>Summe bereinigte Soll - Einnahmen</b>		<b>161.635.688,71</b>	<b>17.755.096,59</b> <sup>3)</sup>	<b>179.390.785,30</b> <sup>3)</sup>
	Soll - Ausgaben	159.863.345,89	8.793.244,36	168.656.590,25
+	Neue Haushaltsausgabereste	1.903.912,89	9.560.603,68	11.464.516,57
-	Abgang alter Haushaltsausgabereste	131.570,09	598.751,45	730.321,54
-	Abgang alter Kassenausgabereste	-0,02	0,00	-0,02
<b>Summe bereinigte Soll - Ausgaben</b>		<b>161.635.688,71</b> <sup>1)</sup>	<b>17.755.096,59</b> <sup>2)</sup>	<b>179.390.785,30</b> <sup>2)</sup>
<b>Ausgleich</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

- 1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen) 4.273.107,28 €  
 Zuführung zum Vermögenshaushalt (mit Sonderrücklagen) 4.273.107,28 €
- 2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV 0,00 €
- 3) Darin enthalten: Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 1.414.246,32 €

## 2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

In der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 werden über- und außerplanmäßige Ausgaben wie folgt ausgewiesen:

Verwaltungshaushalt						
Jahr	genehmigte üpl	in Anspruch genommene üpl	Anteil an den Gesamtausgaben VWH	genehmigte apl	in Anspruch genommene apl	Anteil an den Gesamtausgaben VWH
2019	1.856.324,90 €	1.488.064,75 €	1,07%	205.624,65 €	204.848,80 €	0,15%
2020	526.163,92 €	379.205,60 €	0,26%	492.426,72 €	492.426,72 €	0,34%
2021	2.478.874,80 €	2.329.457,72 €	1,54%	346.525,50 €	345.255,44 €	0,23%
<b>2022</b>	<b>7.524.252,48 €</b>	<b>7.453.014,71 €</b>	<b>4,61%</b>	<b>1.118.161,00 €</b>	<b>1.099.043,05 €</b>	<b>0,68%</b>

Vermögenshaushalt						
Jahr	genehmigte üpl	in Anspruch genommene üpl	Anteil an den Gesamtausgaben VMH	genehmigte apl	in Anspruch genommene apl	Anteil an den Gesamtausgaben VMH
2019	286.740,68 €	280.522,28 €	2,75%	1.568.998,06 €	1.568.998,06 €	15,36%
2020	2.403.663,33 €	2.117.698,00 €	11,02%	720.851,22 €	653.946,26 €	3,40%
2021	2.154.042,01 €	1.753.226,08 €	10,29%	1.834.218,81 €	1.332.442,99 €	7,82%
<b>2022</b>	<b>1.045.864,14 €</b>	<b>675.564,03 €</b>	<b>3,80%</b>	<b>1.069.421,33 €</b>	<b>1.061.707,05 €</b>	<b>5,98%</b>

Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die getroffenen Zuständigkeitsregelungen eingehalten wurden und damit die erforderlichen Genehmigungen für die Mehrausgaben vorliegen. Auch hinsichtlich der Zulässigkeit der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergaben sich keine Beanstandungen.

## 3 Kassenreste / Haushaltsreste

### Kassenreste

Übersicht über die gebildeten Kassenreste:

		Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		€	€	€	€
1.	Anordnungen auf den HH-Ansatz (Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben)	161.932.501,24	159.863.345,89	17.691.596,59	8.793.244,36
2.	Anordnung auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00	1.780.785,17	0,00	7.489.476,51
3.	Kassenreste aus Vorjahren	1.941.881,49	29.526,23	10.952.079,35	210.199,00
3.1	Abgänge hierauf, Niederschlagungen Erlasse, Berichtigungen	296.812,53	-0,02	0,00	0,00
3.2	Endgültige Kassen (E/A)-Reste aus Vorjahren (3. J. 3.1)	1.645.068,96	29.526,25	10.952.079,35	210.199,00
4.	Gesamt-Rechnungssoll (1.+2.+3.2)	163.577.570,20	161.673.657,31	28.643.675,94	16.492.919,87
5.	Ist-Einnahmen/Ausgaben	161.739.425,76	161.693.040,88	26.948.132,04	16.275.425,64
<b>6.</b>	<b>Neue ins Folgejahr zu übernehmende Kassen (E/A)-Reste (4. J. 5.)</b>	<b>1.838.144,44</b>	<b>-19.383,57</b>	<b>1.695.543,90</b>	<b>217.494,23</b>

In der Jahresrechnung 2022 wurden **Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt** in Höhe von 1.838.144,44 € ausgewiesen. Im Erläuterungsbericht findet sich eine detaillierte Aufstellung aller Kassenreste.

Neben diesen Kassenresten wurde im Rahmen des Jahresabschlusses eine pauschale Restebereinigung über insgesamt 3.906.000,00 € vorgenommen. Solche Globalbereinigungen werden gemäß Ziffer 5 der VV zu § 79 ThürGemHV in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorgenommen, wenn mit dem Eingang der Kasseneinnahmereste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist. Somit entsteht ein realistischeres Rechnungsergebnis. Die o.g. Beträge wurden im Haushaltsjahr 2023 erneut zum Soll gestellt, so dass die Forderungen umgehend wieder auflebten. Die Prüfung hat ergeben, dass die Restebereinigung grundsätzlich angemessen erscheint.

Die Kasseneinnahmereste werden regelmäßig gemahnt. Gehen die Zahlungen auch dann nicht ein, erfolgt die Übergabe an die Vollstreckung. Die stichprobenweise Überprüfung des Forderungsmanagements hat ergeben, dass Handlungsbedarf zur Absicherung einer zeitnahen Beitreibung der offenen Forderungen besteht. Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes ist die Vollstreckungsbehörde gegenwärtig nicht in der Lage, den hohen Arbeitsanfall zu bewältigen. Neben der notwendigen Aufarbeitung der laufenden Vorgänge sollten insbesondere Maßnahmen eingeleitet werden, die eine systemgestützte Wiedervorlage absichern um Verzögerungen zu vermeiden.

Die Kämmerei führt hierzu aus, dass die Situation bekannt ist, eine umfassende Aufgabenerledigung mit dem vorhandenen Personalbestand aber nicht zu bewältigen sei. Insbesondere die vielen Fälle aus dem Jobcenter, aber auch aus den Bereichen Asyl, Bauaufsicht und Schulhort mit hohen Forderungsbeträgen führten zu dieser Situation. Es wurde sich aber dafür entschieden an dem Personalbestand festzuhalten, da eine Erhöhung des Personalaufwandes den damit zu erzielenden Nutzen nicht rechtfertigt. Zukünftig soll mit Maßnahmen der Digitalisierung eine effektivere Fallbearbeitung bewirkt werden.

In der Jahresrechnung 2022 werden saldierte **Kassenausgabereste im Verwaltungshaushalt** in Höhe von -19.383,57 € ausgewiesen.

Bei den negativen Kassenausgaberesten handelt es sich in der Regel um Forderungen des Landkreises, die aufgrund der Regelung nach § 70 Abs. 2 ThürGemHV bei der Ausgabe absetzbar sind. Bei den KAR der EPL 0 - 4 handelt es sich durchgängig um negative Reste.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Vorschriften zur Rechnungsabgrenzung eingehalten wurden.

Die im Haushaltsjahr 2022 neu gebildeten **Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt** in Höhe von 1.695.543,90 € betreffen folgende Positionen:

HHSt	Kasseneinnahmerest	Betrag
		€
22540.36101	Zuw. u. Zuschüsse für Investitionen - Land	114.574,02
31010.36002	Zuwendung Bundesmittel TEXNOT	1.598,00
51000.32500	Rückflüsse von Darlehen	103.125,00
65202.36100	Zuw. u. Zuschüsse für Investitionen - Land K 202	35.000,00
88000.34000	Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken	3.000,00
91600.31000	Entnahme aus Rücklagen	1.414.246,32
91600.31500	Entnahme aus Sonderrücklage Deponie Weißendorf	24.000,56
<b>Gesamt</b>		<b>1.695.543,90</b>

Die Haushaltsrechnung 2022 weist **Kassenausgabereste im Vermögenshaushalt** in Höhe von 217.494,23 € aus. Dabei handelt es sich um Tilgungsraten, welche von Kreditinstituten erst zu Beginn des Folgejahres eingezogen wurden sowie um eine strittige Rückforderung aus dem Bereich Hochbau.

## Haushaltsreste

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 wurden **Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt** in Höhe von 1.903.912,89 € gebildet. Die Zuordnung auf die betreffenden HHSt ist im Erläuterungsbericht ausgewiesen.

Im **Vermögenshaushalt** wurde ein **Haushaltseinnahmerest** über 63.500,00 € für Zuweisungen vom Land für eine Straßenbaumaßnahme gebildet.

Die **Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	€	€	€	€	€	€
weiter übertragene Haushaltsausgabereste	1.152.063,77	956.238,34	1.194.780,15	888.611,60	2.522.061,35	2.653.652,39
neue Haushaltsausgabereste	3.123.649,33	3.361.331,26	4.150.901,74	9.271.804,79	8.219.819,00	9.560.603,68
<b>insgesamt</b>	<b>4.275.713,10</b>	<b>4.317.569,60</b>	<b>5.345.681,89</b>	<b>10.160.416,39</b>	<b>10.741.880,35</b>	<b>12.214.256,07</b>
verfügbare Ausgabemittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Ansatz und HAR)	11.407.859,04	8.788.213,10	11.282.519,60	17.970.977,89	22.733.225,39	29.416.238,07
Anteil der gebildeten HAR an den verfügbaren Investitionsmitteln	37%	49%	47%	57%	47%	42%

Die Aufteilung der Haushaltsausgabereste auf die einzelnen Haushaltsstellen wurde im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2022 dargestellt.

Die Bildung der Haushaltsreste wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes überprüft. Es ergaben sich grundsätzlich keine Feststellungen.

## 4 Allgemeine Rücklage

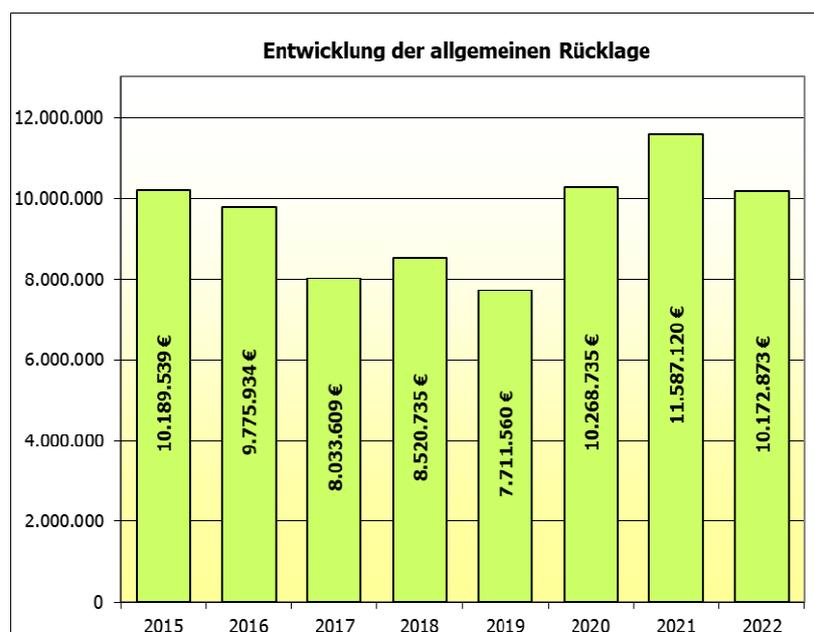
Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2022 stellt sich wie folgt dar:

<b>Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022</b>	<b>11.587.119,66 €</b>
+ Zuführung (lt. Jahresrechnung)	0,00 €
./. Entnahme (lt. Jahresrechnung)	1.414.246,32 €
<b>Stand am Ende des Haushaltsjahres 2022</b>	<b>10.172.873,34 €</b>

Statt einer geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.972.317 € mussten dieser nur 1.414.246,32 € entnommen werden. Insbesondere führte die Mehrzuführung vom VWH und nicht durchgeführte bzw. verschobene Investitionsmaßnahmen zu diesen Verbesserungen.

Die allgemeine Rücklage wurde im Jahr 2022 sicher angelegt. Aufgrund der in 2022 vorherrschenden Marktlage wurden jedoch nur geringe Zinseinnahmen erwirtschaftet.

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage in den Jahren von 2015 – 2022 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



## 5 Sonderrücklagen

Gegenstand von Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 ThürGemHV können grundsätzlich nur Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sein. Ihre Bildung ist von den örtlichen Bedürfnissen abhängig.

Das **Stiftungsvermögen der Kreis- Kultur- und Sport- Stiftung Greiz** besteht nur noch aus dem restlichen Stiftungskapital in Höhe von 331,09 €. Zinserträge konnten 2022 nicht erzielt werden.

**Der Sonderrücklage zur Rekultivierung von Deponien** stellt eine Rücklage für später in kostenrechnenden Einrichtungen entstehende Kosten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV dar. Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Betrag in Höhe von 24.000,56 € für Nachsorgeaufwendungen an der Deponie Weißendorf entnommen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 lag ein Bestand von 337.434,81 € vor.

Im Jahr 2015 wurde eine **Sonderrücklage zur Absicherung der wirtschaftlichen Risiken der Kreisstraßenmeisterei** in Höhe von 500.000,00 € gebildet. In Folgejahren wurden hiervon Mittel zur Deckung von Verlustausgleichen entnommen. Mit der Jahresrechnung 2020 wurden weitere 300.000,00 € der Sonderrücklage zugeführt. Der Rücklagenbestand blieb 2022 unverändert bei 333.273,32 €.

Da die Kreisstraßenmeisterei zum 01.01.2023 in die Kreisverwaltung eingegliedert wurde, sollte die Sonderrücklage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der KSM für 2022 aufgelöst werden, sofern sie nicht für einen Verlustausgleich benötigt wird.

Für den **ÖPNV** wurde im Jahr 2020 wieder eine **Sonderrücklage** gebildet, da eingeschätzt wurde, dass durch verschiedene Faktoren in künftigen Jahren massive Mehrbelastungen auf den ÖPNV zukommen. Diese Rücklage blieb 2022 unverändert. Sofern hiervon keine Investitionen finanziert werden, erscheint diese Rücklagenbildung grundsätzlich möglich. Das Rechnungsprüfungsamt favorisiert allerdings diese Finanzierung über die Ausgleichszahlungen auf Grundlage der Fortschreibung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA), da dies auf Basis konkreter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen erfolgt. Im Jahr 2024 ist die Entnahme dieser Sonderrücklage geplant.

Der Rücklagenbestand wurde durch Bank- und Kassenbestände belegt. Die gesamten Rücklagen (allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen) in Höhe von 11.843.912,56 € wurden außerhalb des Kassenbestandes geführt.

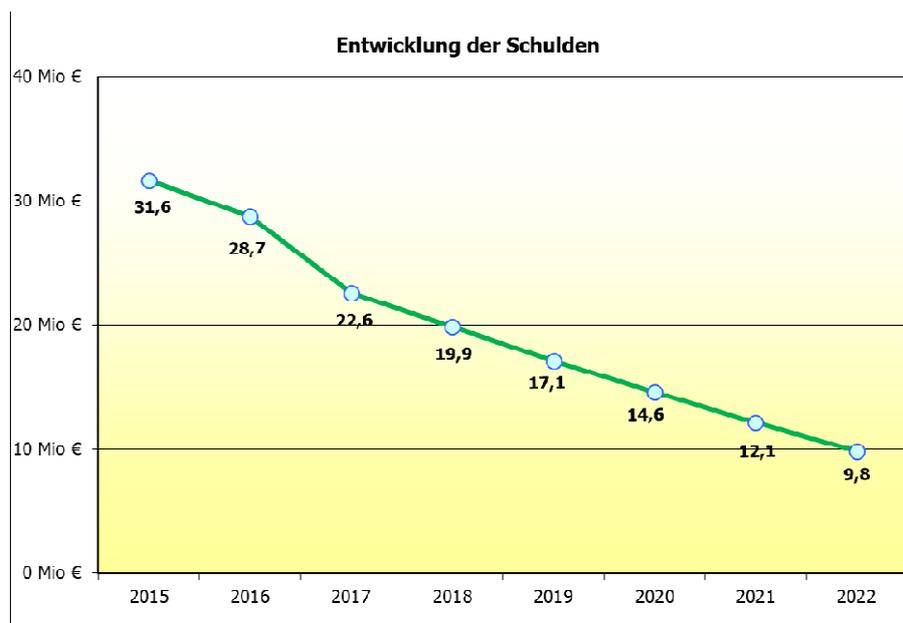
## 6 Schulden

Der Landkreis Greiz hat im Jahr 2022 keinen neuen Kredit aufgenommen. Die Tilgung belief sich im Jahr 2022 auf 2.311.119,58 €.

<b>Stand der Verschuldung 01.01.2022</b>		<b>12.105.122,75 €</b>
+	Kreditaufnahme	0,00 €
./.	Ordentliche Tilgung	2.311.119,58 €
+	Kreditaufnahme / Umschuldung	0,00 €
./.	Außerordentliche Tilgung / Umschuldung	0,00 €
<b>Stand der Verschuldung 31.12.2022</b>		<b>9.794.003,17 €</b>

Die Verschuldung des Landkreises Greiz gestaltet sich kontinuierlich rückläufig. Für die Kredite fielen 2022 Zinsen in Höhe von 305.688,33 € an. Der Kapitaldienst verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 213 T€. Die Zinsausgaben sanken um 54.312,83 €. Die ordentliche Tilgung verringerte sich um 158.979,36 €, da ein Kreditvertrag 2021 auslief und 2022 diese Ausgaben nicht mehr anfielen.

Die Entwicklung des Schuldenstandes des Landkreises Greiz in den Jahren 2015 bis 2022 stellt sich wie folgt dar:



## 7 Vermögen

### Geldanlagen, Darlehen, Beteiligungen

Das Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV beträgt insgesamt **19.918.762,56 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

**Geldanlagen** lagen zum Jahresende 2022 in Höhe von **11.843.912,56 €** vor. Dabei handelt es sich um die Rücklagenmittel des Landkreises, welche sich am 31.12.2022 nicht im Kassenbestand befanden.

Weiterhin wurde der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH ein Darlehen in Höhe von 1.100.000,00 € gewährt (Kreistagsbeschluss 60/2020 vom 19.11.2020). 2022 wurden der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH 342.200,00 € und der RVG Regionalverkehr Gera/ Land GmbH 528.400,00 € an Gesellschafterdarlehen gewährt (Kreistagsbeschluss-Nr. 246/2022). Diese **Forderungen** sind in der Vermögens-

übersicht unter Punkt 1.2 aufgeführt und beliefen sich somit zum 31.12.2022 auf **1.970.600,00 €**.

Der Landkreis Greiz weist zum 31.12.2022 gemäß § 76 Abs.1 ThürGemHV **Beteiligungen** (Bar- und Sacheinlagen) in Höhe von **5.949.250,00 €** bei verschiedenen Gesellschaften und das in den Eigenbetrieb eingebrachte Eigenkapital in Höhe von **155.000,00 €** aus.

Die Geldanlagen, Forderungen und Beteiligungen wurden ordnungsgemäß in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

## 8 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Der Haushaltsausgleich ist lediglich ein Mindestziel. In einem gerade ausgeglichenen Haushalt stehen Mittel des Verwaltungshaushaltes insbesondere zur Finanzierung von Investitionen nicht zur Verfügung.

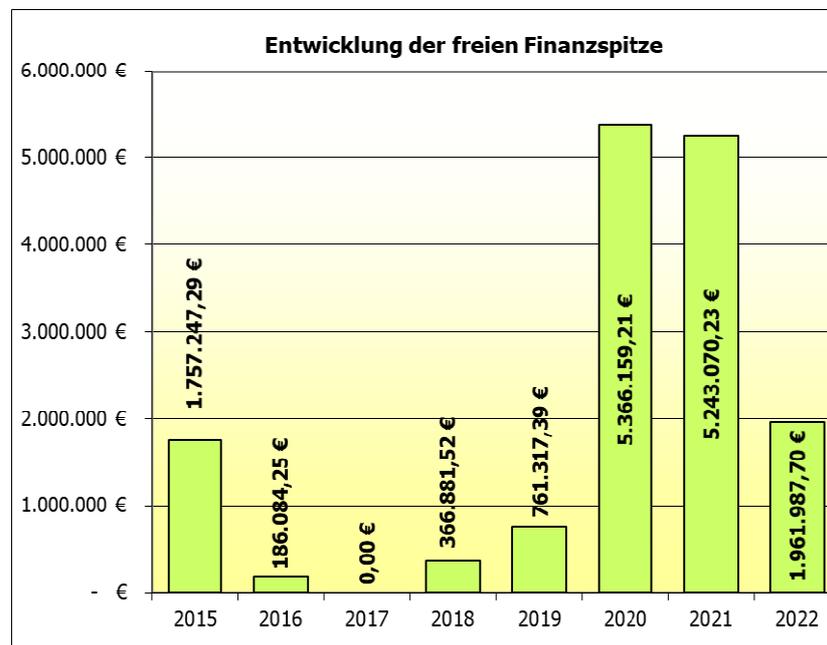
Erst wenn die Zuführung an den Vermögenshaushalt den Betrag der Pflichtzuführung übersteigt (freie Finanzspitze), können mit der Zuführung auch andere Ausgaben des Vermögenshaushaltes bestritten werden. Eine fortwährende Erwirtschaftung einer freien Finanzspitze ist Indikator für die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Beim Landkreis Greiz nahm die freie Finanzspitze folgende Entwicklung:

		Nachtrags- haushalt 2022	Rechnungs- ergebnis 2022
<b>I. Einnahmen</b>			
	Gesamteinnahmen des VWH (0-2)	157.225.568,00 €	161.635.688,71 €
+	Rückflüsse von Darlehen (32)	0,00 €	0,00 €
+	Zuweisungen für Tilgungen (36)	0,00 €	0,00 €
./.	Zuführungen vom VMH (280)	0,00 €	0,00 €
./.	Bedarfszuweisungen (051)	0,00 €	0,00 €
<b>II. Summe der laufenden Einnahmen:</b>		<b>157.225.568,00 €</b>	<b>161.635.688,71 €</b>
<b>III. Ausgaben</b>			
	Gesamtausgaben des VWH (4-8)	157.225.568,00 €	161.635.688,71 €
+	ordentliche Tilgung von Krediten und Rückzahlung innerer Darlehen (97)	2.311.120,00 €	2.311.119,58 €
+	Kreditbeschaffungskosten (990)	0,00 €	0,00 €
+	Zuweisungen für Tilgungen (98)	0,00 €	0,00 €
+	laufende Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (92-96)	0,00 €	0,00 €
./.	Zuführung zum VMH (860)	2.311.120,00 €	4.273.107,28 €
<b>IV. Summe der laufenden Ausgaben:</b>		<b>157.225.568,00 €</b>	<b>159.673.701,01 €</b>
<b>V. Gesamtzusammenstellung:</b>			
	Laufende Einnahmen (II.)	157.225.568,00 €	161.635.688,71 €
./.	Laufende Ausgaben (IV.)	157.225.568,00 €	159.673.701,01 €
<b>Überschuss (Freie Finanzspitze lt. Rechnungsergebnis)</b>		<b>0,00 €</b>	<b>1.961.987,70 €</b>

Statt eines geplanten Überschusses in Höhe von 0 € konnte im Haushaltsvollzug ein Überschuss in Höhe von 1.961.987,70 € erzielt werden.

Die freie Finanzspitze nahm in den Jahren 2015 - 2022 folgende Entwicklung:



Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Greiz ist gesichert.

## 9 Abschließende Beurteilung der Finanzlage

Im Verwaltungshaushalt ergaben sich per Saldo mit der Jahresrechnung Haushaltsverbesserungen in Höhe von 1.961.987,28 €. Dieser Betrag konnte dem Vermögenshaushalt mehr als geplant zugeführt werden. Diese Einsparung ist insbesondere auf Mehreinnahmen aus Landeszuweisungen zurückzuführen.

Per Saldo ergaben sich mit der Jahresrechnung für den Vermögenshaushalt Haushaltsverbesserungen in Höhe von 3.558.070,68 €. Statt einer geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.972.317 € mussten dieser nur 1.414.246,32 € entnommen werden. Insbesondere führte die Mehrzuführung vom VWH und nicht durchgeführte bzw. verschobene Investitionsmaßnahmen zu diesen Verbesserungen.

Die Haushaltslage des Landkreises Greiz für das Jahr 2022 ist als stabil und als geordnet verlaufend zu bewerten. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit und beachtet die Haushaltsgrundsätze.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Höhe der Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Eine Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt konnte im Jahr 2022 in Höhe von 4.273.107,28 € realisiert werden. Eine freie Finanzspitze konnte in Höhe von 1.961.987,70 € ausgewiesen werden.

Der Bestand der Mindestrücklage war gesichert. Der Schuldenstand konnte weiter abgebaut werden.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2022 wurden keine Feststellungen getroffen, die einer Entlastung entgegenstehen.

## **10 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung**

Gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Kreistag des Landkreises Greiz über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage dieses Schlussberichts über die Entlastung der Landrätin und der Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 4 ThürKO zur öffentlichen Bekanntmachung der Jahresrechnung sowie zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird verwiesen.

Gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 ThürKO können die Kreistagsmitglieder jederzeit den Prüfbericht einsehen.

Durch die Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, disziplinarische Maßnahmen oder auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet.